



Rat der  
Europäischen Union

041077/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 06/11/18

Brüssel, den 6. November 2018  
(OR. en)

13878/18

AGRILEG 184  
VETER 76  
DENLEG 97

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	29. Oktober 2018
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D057409/03
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnungen (EU) Nrn. 200/2010, 517/2011, 200/2012 und 190/2012 der Kommission im Hinblick auf bestimmte Salmonellenuntersuchungs- und -beprobungsmethoden bei Geflügel

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D057409/03.

Anl.: D057409/03



Brüssel, den **XXX**  
SANTE/11696/2017 Rev. 1  
(POOL/G4/2017/11696/11696R1-  
EN.doc) D057409/03  
[...](2018) **XXX** draft

**VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom **XXX****

**zur Änderung der Verordnungen (EU) Nrn. 200/2010, 517/2011, 200/2012 und 1190/2012 der Kommission in Hinblick auf bestimmte Salmonellenuntersuchungs- und -beprobungsmethoden bei Geflügel**

(Text von Bedeutung für den EWR)

# VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

## zur Änderung der Verordnungen (EU) Nrn. 200/2010, 517/2011, 200/2012 und 1190/2012 der Kommission in Hinblick auf bestimmte Salmonellenuntersuchungs- und -beprobungsmethoden bei Geflügel

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern<sup>1</sup>, insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 13 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 soll gewährleistet werden, dass Maßnahmen zur Feststellung und Bekämpfung von Salmonellen und anderen Zoonoseerregern auf allen relevanten Herstellungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen, insbesondere auf der Ebene der Primärproduktion, getroffen werden, um die Prävalenz dieser Erreger und das von ihnen ausgehende Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung zu senken.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 sollen insbesondere Unionsziele zur Senkung der Prävalenz der in ihrem Anhang I aufgeführten Zoonosen und Zoonoseerreger festgelegt werden, die in den dort genannten Tierpopulationen auftreten. Außerdem werden bestimmte Anforderungen für diese Ziele verankert.
- (3) In den Verordnungen (EU) Nrn. 200/2010<sup>2</sup>, 517/2011<sup>3</sup>, 200/2012<sup>4</sup> und 1190/2012<sup>5</sup> sind Anforderungen an die Untersuchung und die Beprobung festgelegt, die notwendig sind, um eine harmonisierte Überwachung der Erreichung der Unionsziele für

---

<sup>1</sup> ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 1.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 200/2010 der Kommission vom 10. März 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf ein Unionsziel zur Senkung der Prävalenz von *Salmonella*-Serotypen bei erwachsenen *Gallus-gallus*-Zuchtherden (ABl. L 61 vom 11.3.2010, S. 1).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 517/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf ein Ziel der Europäischen Union zur Senkung der Prävalenz bestimmter *Salmonella*-Serotypen bei Legehennen der Spezies *Gallus gallus* sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und der Verordnung (EU) Nr. 200/2010 der Kommission (ABl. L 138 vom 26.5.2011, S. 45).

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 200/2012 der Kommission vom 8. März 2012 über ein Unionsziel zur Verringerung von *Salmonella enteritidis* und *Salmonella typhimurium* bei Masthähnchenherden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 71 vom 9.3.2012, S. 31).

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 1190/2012 der Kommission vom 12. Dezember 2012 über ein EU-Ziel zur Verringerung von *Salmonella* Enteritidis und *Salmonella* Typhimurium bei Truthühnerherden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 340 vom 13.12.2012, S. 29).

Salmonellen bei Geflügelpopulationen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 zu gewährleisten.

- (4) Das Europäische Komitee für Normung und die Internationale Organisation für Normung haben vor Kurzem einige Referenzmethoden und ein Protokoll auf Kohärenz mit den Verordnungen (EU) Nrn. 200/2010, 517/2011, 200/2012 und 1190/2012 überprüft, sodass diese Verordnungen entsprechend zu aktualisieren sind. Die Aktualisierung sollte insbesondere die Anforderungen an die Verwendung anderer Methoden angesichts des überarbeiteten Referenzstandardprotokolls EN ISO 16140-2 (Validierung anderer Methoden) und der neuen Referenzmethode für die Feststellung von Salmonellen (EN ISO 6579-1) betreffen.
- (5) Andere Methoden, die in angemessener Weise anhand der Referenzmethoden validiert wurden, müssen als den Referenzmethoden gleichwertig angesehen werden. Die Anwendung anderer Methoden ist derzeit gemäß Nummer 3.4 der Anhänge der Verordnungen (EU) Nrn. 200/2010, 517/2011, 200/2012 und 1190/2012 auf Lebensmittelunternehmen beschränkt. Allerdings sollten auch die zuständigen Behörden andere Methoden nutzen dürfen, da es keinen Grund dafür gibt, die Anwendung validierter anderer Methoden nur auf Lebensmittelunternehmen zu beschränken.
- (6) Eine repräsentative Beprobung der Kontrolle von Salmonellen bei *Gallus-gallus*-Legehennen- und Zuchtherden ist in Koloniekäfigställen und in käfiglosen Ställen mit mehreren Ebenen und Kotbändern zwischen jeder Ebene, die für die Unterbringung dieser Vögel zunehmend verwendet werden, nicht immer praktisch. Es ist daher angemessen, ein anderes Beprobungsverfahren zuzulassen, das eine praktische Lösung für die Beprobung dieser Herden bietet und gleichzeitig eine den gegenwärtigen Beprobungsverfahren zumindest gleichwertige Sensitivität aufweist.
- (7) Es ist angemessen, eine Übergangsbestimmung festzusetzen, die Lebensmittelunternehmen ausreichend Zeit gibt, um sich an die überarbeiteten oder neuen CEN/ISO-Normen anzupassen. Die Übergangsbestimmung würde es den Lebensmittelunternehmen auch ermöglichen, den Aufwand zu verringern, der Laboratorien und Testkitherstellern dadurch entsteht, dass sie andere Methoden im Einklang mit der neuen EN ISO 16140-2 validieren müssen, da manche, auf der Vorgänger-Norm ISO 16140 2003 basierende Zertifikate noch bis Ende des Jahres 2021 gültig sein könnten.
- (8) Die Verordnungen (EU) Nrn. 200/2010, 517/2011, 200/2012 und 1190/2012 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (9) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

#### *Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 200/2010*

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 200/2010 wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*  
*Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 517/2011*

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 517/2011 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 3*  
*Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 200/2012*

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 200/2012 wird gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 4*  
*Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1190/2012*

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1190/2012 wird gemäß Anhang IV der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 5*  
*Übergangsbestimmung*

Bis zum 31. Dezember 2021 dürfen Lebensmittelunternehmer die vor der Änderung durch die Artikel 1 bis 4 der vorliegenden Verordnung anwendbaren und in den Nummern 3.2 und 3.4 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 200/2010, den Nummern 3.2 und 3.4 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 517/2011, den Nummern 3.2 und 3.4 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 200/2012 und den Nummern 3.2 und 3.4 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 1190/2012 genannten Methoden anwenden.

*Artikel 6*  
*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
*Jean-Claude JUNCKER*